Bebauungsplan Nr. 2117 – Am Kamelsbuckel - 1. Vereinfachte Änderung

T E X T L I C H E F E S T S E T Z U N G E N

Gewerbegebiet 1 (GE 1)
Zulässig sind nicht störende Handwerksbetriebe und im Emissionsgrad vergleichbare Betriebe und Anlagen. Ferner allseits geschlossene Lager und Wohnungen gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO. Weiter sind zulässig Handelsbetriebe ~~**mit Bürogebäuden**~~ außer den Branchen Lebens- und Genussmittel, Bekleidung, Lederartikel sowie Haushaltswaren.

Gewerbegebiet 2 (GE 2)
Zulässig sind allseits geschlossene Lager, Freilager mit geringem Freiflächengeschehen, nicht störende Handwerksbetriebe, Handwerksbetriebe – außer holzverarbeitende Betriebe (Schreinerei usw.) – und im Emissionsgrad vergleichbare Betriebe und Anlagen. Ferner Wohnungen gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO. **Weiter sind zulässig Handelsbetriebe mit den Einschränkungen wie im GE 1.**
Ausnahmsweise sind mittlere Maschinenfabriken zulässig, wenn durch ein Gutachten eines Sachverständigen nachgewiesen wird, dass keine erheblichen Belästigungen und keine erheblichen Nachteile sowie Gefahren hervorgerufen werden können.

Gewerbegebiet 3 (GE 3)
Zulässig sind Nutzungen des Gewerbegebietes 2 sowie Anlagen und Betriebe entsprechend den Nrn. 159, 160, 162, 163, 164, 169, 170, 172, 177, 179 und 182 der Abstandsliste 1982 und im Emissionsgrad vergleichbare Betriebe und Anlagen.